



Auskunft

Gebäude

Telefon

Telefax

e-mail

Internet

Aktenzeichen Rechtsamt

Ihr Zeichen

Datum 06.05.2020

Ihr Auskunftsantrag nach §§ 4, 5 IFG vom 21.02.2020



mit e-mail vom 21.02.2020 haben Sie um Übersendung verschiedener Informationen gebeten.

Auf Ihre Anfrage antworte ich wie folgt:

1. Informationen zu der Anzahl erteilter Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2019 und 2020 (bisher).

Antwort: Im Jahr 2019 wurden 803 Ausnahmegenehmigungen erteilt. Im Januar 2020 waren es 128.

2. Informationen zu den gesamt erhobenen Verwaltungsgebühren für solche Ausnahmegenehmigungen im Jahr 2018 und 2019 (bisher).

Antwort: Bedauerlicherweise besitzt die Stadt Aachen zumindest derzeit keine Software, welche die erhobenen Verwaltungsgebühren für Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 StVO herausfiltern kann. Eine händische Auswertung würde aufgrund des erheblichen Aufwandes Gebühren auslösen. Gemäß § 1 VerwGebO IFG NRW i.V.m. Ziffer 1.3.2 des Gebühren tariffs zur VerwGebO IFG NRW liegt der Gebührenrahmen bei umfangreichen Verwaltungsaufwand zwischen 10 bis 500 Euro. Falls Sie trotz der entstehenden Verwaltungsaufwandes an Ihrer Anfrage festhalten sollten, bitte ich um entsprechende Rückmeldung.

3. Einschlägige Gebührennummer innerhalb der „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“

Antwort: Die Gebühren richten sich nach Abschnitt B Nr. 264.

4. Konkretisierung der Kosten der Anfrage

Antwort: Die Gebührenbemessung richtet sich nach § 9 GebG NRW. Danach ist bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb von Rahmensätzen der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Von erheblicher Bedeutung wird dementsprechend der zeitmäßige Aufwand des befassten Mitarbeiters sein, der sich jedoch erst nach Abschluss der Tätigkeit ermitteln lässt.

5. Verwendetes Softwareprodukt

Antwort: Es wird vms verwendet.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

